

44; 207, 45); B schreibt dagegen 'Liupaldus' (S. 229, 7). Paderborn nennt A immer 'Paderbrunno(-en)' (S. 166, 22; 167, 3; 168, 69); B spricht von einem 'presul Padrebrunnensis' (S. 227, 37). Den Namen der Metropole Ostsachsens braucht A immer viersilbig (Magadeburg oder Magedeburg; S. 184, 52; 187, 41; 189, 53; 203, 19), B immer dreisilbig¹ (Magdeburg oder Magdaburg; S. 224, 24; 227, 41; 231, 24). Derartige Beispiele liessen sich vielleicht noch vermehren²; doch was wollen sie beweisen gegenüber dem entscheidenden Argument, das für die Herkunft beider Recensionen von demselben Verfasser angeführt wird? Nach der bestimmten Aussage von Pertz und Waitz³ ist der ganze Jenenser Codex, der den Urtext beider Recensionen⁴ enthält, erstens autograph und zweitens ganz von einer Hand geschrieben. Sind diese beiden Behauptungen richtig, so kann eben nicht bezweifelt werden, dass A und B denselben Verfasser haben; man muss dann annehmen, dass dieser Mann, wie er auf dem Kreuzzuge und in Rom seine Anschauungen verändert, so auch im fremden Lande sich eine andere Aussprache gewisser deutscher Namen angewöhnt hat.

In der That ist die erste Behauptung unanfechtbar. Für die zu B gehörigen Theile des Codex bedarf sie überhaupt keines Beweises: die Aenderungen, die der Verfasser von B am Texte von A vorgenommen hat, zeigen das, wie Pertz a. a. O. mit Recht bemerkt hat, zur Genüge. Aber auch für A ist der autographische Character des Manuscripts nach der Beschaffenheit der zahlreichen Correcturen⁵ in diesem Theile des Werks nicht zu bestreiten. Ein einziger Beleg reicht aus, das darzuthun. In der Sachsengeschichte hatte der Verfasser von A ursprünglich geschrieben (SS. VI, 179, 33; f. 159 der Hs.):

'Igitur patre patriae magnoque duce Ottone defuncto, illuster (oder 'illustris') et magnificus filius suus Henricus totius Saxoniae ducatum', und nun folgte ein Verbum,

1) Ebenso C S. 224, 50. 2) Ein orthographicum soll wenigstens noch angeführt werden. Wenn die Praepositionen 'ab' und 'sub' vor Worten, die mit sp oder st beginnen, assimiliert werden, schreibt A regelmässig ein doppeltes s, also z. B. 'asstare' S. 194, 40; 'susspectus' S. 200, 11 u. s. w. In B heisst es 'astante' S. 218, 29; 'suspicionem' S. 220, 34; 'suspectus' S. 221, 20. 3) Archiv VII, 472; SS. VI, 4. 4) Von A natürlich nur bis zu dem Punkte, wo diese älteste Fassung später getilgt ist. 5) Sie sind in der Ausgabe nicht vollständig notiert. Die meisten von ihnen betreffen Zahlen, da der Vf. von A die chronologischen Angaben seiner Quellen vielfach erst nachträglich verbessert hat, nachdem er sie zuerst unverändert abgeschrieben hatte.